



Pflichtenheft Lehrmittelkommission

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz bGS 411.0)
 - Art. 27 Abs. 1: Die Lehrenden geniessen beim Unterrichten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Lehrfreiheit.
 - Art. 37 Abs. 1: Das Departement Bildung und Kultur bestimmt für die Volksschule verbindliche und empfohlene Lehrmittel.
- Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung bGS 411.1)
 - Art. 36 Abs. 1: Der Einkauf und die Auslieferung der verbindlichen und empfohlenen Lehrmittel erfolgt durch das Departement Bildung und Kultur. Es kann diese Aufgabe der Lehrmittelverwaltung eines anderen Kantons oder Privaten übertragen.
 - Art. 36 Abs. 2: Das Departement Bildung und Kultur kann in Ausnahmefällen eigene Lehrmittel produzieren.
 - Art. 36 Abs. 3: Die Abgabe der Lehrmittel an die Lernenden erfolgt in der Regel leihweise; ausgenommen ist das eigentliche Verbrauchsmaterial.
 - Art. 36 Abs. 4: Die Schulträger übernehmen die Kosten für die Lehrmittel.

Ziele

- Monitoring des Bereichs Lernmedien hinsichtlich des bestehenden und künftigen Angebots
- Begutachtung von Lernmedien
- Beratung des Departements Bildung und Kultur im Bereich Lernmedien auf Volksschulstufe
- Koordination zwischen Lehrpersonen, Bildungsverbänden und dem Departement Bildung und Kultur

Zusammensetzung

- 1-2 Vertretung/en des Departements Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Sport
- Je 1-2 Vertretung/en aller Zyklen
 - Zyklus 1 – 1. bis 4. Schuljahr Option: 1 Vertretung für den Kindergarten (1./2. Schuljahr) sowie 1 Vertretung für die Unterstufe (3./4. Schuljahr)
 - Zyklus 2 – 5. bis 8. Schuljahr
 - Zyklus 3 – 9. bis 11. Schuljahr Option: je 1 Vertretung der sprachlichen bzw. nat.-wiss. Richtung oder 2 Vertretungen mit unterschiedlichen Fächerprofilen bzw. Unterrichtsschwerpunkten
- Je 1 Vertretung folgender Fachschaften
 - Textiles und nichttextiles Werken / Gestalten, Wirtschaft Arbeit Haushalt
 - Schulische Heilpädagogik
 - Digitale Medien
- Je 1 Vertretung folgender kantonaler Berufsverbände
 - Schulleitungen
 - Lehrpersonen
- Bei Bedarf können durch den Vorsitz in Absprache mit den ordentlichen Vertretungen weitere Personen für bestimmte Traktanden bzw. Aufgaben beigezogen werden.

Wahlen

- Vertretung/en Amt für Volksschule und Sport: Wahl durch Amtsleitung
- Weitere Vertretungen: Wahl durch jeweilige/n Zyklus, Stufe, Fachschaft, Berufsverband



Rollen

- Vorsitz: Vertretung des Amts für Volksschule und Sport
- Protokoll: Vertretung des Amts für Volksschule und Sport
- Mitglieder: Vertretungen stellvertretend für Zyklus, Stufe, Fachschaft oder Berufsverband

Zusammenarbeit

- Die Sitzungen werden durch den Vorsitz organisiert. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus. Die ordentlichen Sitzungstermine werden an der ersten Sitzung des Schuljahrs definiert.
- Die ordentlichen Sitzungstermine sind Mitte September sowie Mitte Februar. Weitere Termine sind bei Bedarf möglich.
- Traktanden der Vertretungen müssen mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitz eingegangen sein.
- Verteiler von Einladung und Protokoll:
 - Mitglieder Lehrmittelkommission
 - Leitung Amt für Volksschule und Sport
 - Leitung Abteilung Regelpädagogik

Aufgaben

Vorsitz

- Leitung Kommissionssitzungen
- Koordination zwischen Departement bzw. Amt und Kommission
- Vernetzung mit inner- und interkantonalen Netzwerken
- Mitwirkung bei inner- und interkantonalen Evaluationen von bedeutsamen Lernmedien
- Teilnahme an inner- und interkantonalen aufgabenbezogenen Veranstaltungen

Gesamtes Gremium

- Initiierung und Antragsstellung zur Einführung obligatorischer oder empfohlener Lehrmittel an das Departement Bildung und Kultur
- Erkennen von Lernmedienentwicklungen
- Kriteriengestützte Begutachtung von Lernmedien auf inhaltliche und methodisch-didaktische Aktualität, Einsetzbarkeit in der Volksschule, Kompatibilität mit dem Lehrplan und hinsichtlich ökonomischen Gesichtspunkten
- Durchführung von Umfragen im Bereich Lernmedien, die die staatlichen und privaten Verlage sowie digitale und analoge Medien umfassen
- Durchführung von Pilotprojekten
- Begleitung kantonaler und interkantionaler Lehrmittelprojekte
- Begleitung des Prozesses der digitalen Transformation im Bereich Lernmedien
- Ermittlung von Weiterbildungsbedürfnissen/-erfordernissen pro Lernmedium bzw. pro Zyklus/Fachschaft
- Kenntnisnahme von Informationen des Amts für Volksschule und Sport
- Entwickeln von Empfehlungen, die über das Amt für Volksschule und Sport zuhanden der Informatikverantwortlichen, des Betriebsgremiums, der Schulleitungen oder weiterer Gremien abgegeben werden

Vertretungen

- Mitwirkung in der Lehrmittelkommission
- Interesse an aufgabenbezogenen Themen der zu vertretenden Stufe bzw. Fachschaft sowie für die Themen der gesamten Volksschule
- Sicherstellung des Mitspracherechts der Lehrpersonen im Bereich Lernmedien
- Sicherstellung des Meinungsbilds des zu vertretenden Zyklus bzw. der zu vertretenden Fachschaft
- Aufnahme von Rückmeldungen, Stimmungen, Meinungen und Anregungen der Lehrpersonen durch die verschiedenen Vertretungen in der Lehrmittelkommission



Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse

- Aufgaben-/inhaltsbezogene Entscheidungen gelten als Expertenempfehlung für die Antragstellung zuhanden des Amts für Volksschule und Sport
- Fachexpertenurteile hinsichtlich der Begutachtung von Lernmedien
- Triage und Bündelung der Meinungen innerhalb des zu vertretenden Zyklus bzw. Berufsverbands oder der zu vertretenden Fachschaft
- Vertretungen an Sitzungen: Ordentliche Mitglieder können in Absprache mit dem Vorsitz Vertretungen delegieren
- Stimmrecht an Sitzungen:
 - Alle gewählten Teilnehmenden verfügen über ein Stimmrecht
 - Gäste haben kein Stimmrecht
 - Es gilt das Mehrheitsprinzip zuhanden Amtsleitung bzw. Leitung Regelpädagogik

Entschädigung

Mitglieder mit Anstellung auf Gemeindeebene werden gemäss «Merkblatt für Kommissionsmitglieder» pro Sitzung für Zeit und Weg entschädigt.

Amt für Volksschule und Sport
Herisau, 21. September 2022